

**Gemeinde Mudau**

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024**

Für die Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Jahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid. Die Steuern werden zu denen im jeweiligen Bescheid ausgewiesenen Terminen zur Zahlung fällig.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung erfolgte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Bürgermeisteramt Mudau, Schloßauer Straße 2, 69427 Mudau, erhoben werden.

Mudau, den 05. Januar 2024  
gez. Dr. Norbert Rippberger, Bürgermeister